

Ausschussdrucksache

(08.01.25)

Inhalt:

Schreiben des Städte- und Gemeindetages M-V vom 08.01.2025

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung - **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern**
- Drs. 8/4384 -

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

EILT. Bitte sofort vorlegen

Vorsitzender des Bildungsausschusses
Herrn MdL Andreas Butzki
Landtag
Lennéstr. 1 (Schloss)

19053 Schwerin

- ausschließlich per Mail -
bildungsausschuss@landtag.de

Aktenzeichen/Zeichen: 4.60.00;
9.05.32/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Nachrichtlich:

Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn MdL Ralf Mucha
innenausschuss@landtag.de

Schwerin, 2025-01-08

Vorsitzender des Finanzausschusses
Herrn MdL Tilo Gundlack
finanzausschuss@landtag.de

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Bildungsausschuss des Landtages am 9.1.2025 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (LT DS 8/4384)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir wünschen Ihnen für das neue Jahr viel Erfolg und immer eine glückliche Hand bei den Entscheidungen zum Wohle unseres Landes. Wir danken Ihnen für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung am 9.1. und die gewährte Fristverlängerung zur schriftlichen Stellungnahme. Wir fügen unsere Stellungnahme zu dem ursprünglich am 11.12.2024 geplanten nicht-öffentlichen Expertengespräch im verkürzten Gesetzgebungsverfahren noch einmal zur Dokumentation im Gesetzgebungsverfahren bei.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 11.12.2024 möchten wir deutlich machen, dass

- der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern zu den am 22.11.2024 gemeinsam mit der Landesregierung und dem Landkreistag erarbeiteten Ergebnissen des Kommunalgesprächs steht.**
- wir erwarten, dass auch die anderen Parteien vom 22.11.2024 weiterhin zu den Ergebnissen stehen.**

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Die Ergebnisse des 22.11.2024 sind ein guter Kompromiss in Form eines Gesamtpaketes mit notwendigen Kostensenkungen und -dämpfungen im Sozialbereich, den wir gemeinsam mit den anderen Beteiligten am Kommunalggespräch dem Landtag zur Annahme vorschlagen. Die Verringerung der Finanzausstattung der Kommunen insbesondere ab 2026 nach den vorliegenden Zahlen in diesen Größenordnungen würde ohne eine entsprechende Senkung der Kosten der Kommunen im Sozialbereich keine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen mehr gewährleisten.

Ein Vergleich der Daten aus den Anlagen des Orientierungsdatenerlasses 2024 und des Orientierungsdatenerlasses 2025 zeigt die dramatischen Einnahmehinbrüche der Kommunen, insbesondere ab 2026.

Beträge in Mio. EUR aus Orientierungsdatenerlass IM v. 28.11.2024 mit Ergänzung der Änderungen zu dem bisherigen Planungsgrundlagen durch den Städte- und Gemeindetag

	2025	2026	2027	2028	Zum Vergleich 2024 (Orient.datenerlass 2024 v. 9.11.2023)
Steuereinnahmen der Kommunen	1.803,0	1.868,0	1.914,0	1.965,0	1.688
<i>Änderung zu Orientierungsdatenerlass für 2024 in Mio. EUR</i>	+20	+8	+6		
Finanzausgleichsleistungen des Landes	1.540,1	1.242,7	1.348,1	1.517,0	1.535
<i>Änderung zu Orientierungsdatenerlass für 2024 in Mio. EUR</i>	-95	-400	-336		
Aufstockung Kommunalen Finanzausgleich		120			
Zwischensumme Finanzausgleichsleistungen vom Land	1.547,6	1.371,3	1.356,6	1.525,0	1.545
<i>Änderung zu Orientierungsdatenerlass für 2024 in Mio. EUR</i>	-97	-229	-336		
Schlüsselzuweisungen	1.040,2	890,7	851,85	1.020,1	1.029
<i>Änderung zu Orientierungsdatenerlass für 2024 in Mio. EUR</i>	-91	-280	-358		
Summe Finanzausstattung	3.343,1	3.230,7	3.262,1	3.482,0	3.232
<i>Änderung zu Orientierungsdatenerlass für 2024 in Mio. EUR</i>	-75	-270	-338		

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Die dargestellten Daten machen die Brisanz der Lage deutlich, die zum einen durch die Auswirkungen des Zensus im Länderfinanzausgleich folgen und zum anderen aus der Absenkung der Beteiligungsquote, die seitens des Finanzministeriums auf der Grundlage eines noch nicht im FAG-Beirat beschlossenen Berichts zum Gleichmäßigkeitsgrundsatz angestrebt und vom Innenministerium in den Orientierungsdaten bereits vorweggenommen wird.

Die Mindereinnahmen erfordern zwangsläufig Minderausgaben in den kostenintensivsten Leistungsbereichen. Andernfalls müssten ohne eine entsprechende Verringerung der kommunalen Ausgaben im Sozialleistungsbereich die Finanzausgleichsleistungen für die Kommunen insbesondere ab 2026 erheblich angehoben werden.

Die Einnahmeverringerungen treffen besonders die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, weil die Landkreise versuchen müssten, ihre Einnahmeverringerungen durch höhere Kreisumlagen auszugleichen.

Zur Verdeutlichung: Um die Einnahmeeinbrüche von 270 Mio. EUR in der Finanzausstattung 2026 durch höhere Grundsteuereinnahmen rechnerisch auszugleichen, müssten die Gemeinden wegen der kommunalen Beteiligungsquote im FAG von ca. 31 % ihre Grundsteuerhebesätze im Durchschnitt um mehr als das Dreifache anheben. Das macht deutlich, dass stattdessen die steigenden kommunalen Sozialausgaben durch gesetzliche Änderungen in 2025 gesenkt werden müssen.

Die Stellungnahme erfolgt unter dem Vorbehalt weiterer Änderungen und Ergänzungen in den verbandsinternen Gremien, die uns in der Kürze der Zeit zwischen den Feiertagen nicht möglich waren.

Wir möchten dem Landtag jedoch nicht vorenthalten, dass es unter den Städten und Gemeinden im Land auch andere Auffassungen zu den gefundenen Ergebnissen des Kommunalgesprächs gibt. Diese beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass sie 2025 nach der Neuregelung des § 27 KiföG M-V zur Wohnsitzgemeindepauschale weitere erhebliche Kostensteigerungen für das KiföG erwarten wie z.B. von der Stadt Grimmen berechnet. Exemplarisch haben wir Ihnen zusätzlich einen Auszug aus einer kritischen Stellungnahme einer weiteren kreisangehörigen Gemeinde beigelegt. Im Zusammenhang mit gleichzeitigen Ausgaben- und Kreisumlagesteigerungen und geringeren Einnahmen durch die „Glättung“ bei den Schlüsselzuweisungen 2025 (Mindereinnahmen allein bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock von 8 Mio. EUR im Vergleich zu den Prognosen aus 2024) werden...

- andere wichtige Aufgaben weiter verdrängt,
- kann es zu erheblich unausgeglichenen kommunalen Haushalten,
- neuen teuren Kassenkreditaufnahmen,
- geringeren Eigenfinanzierungsanteilen bei Investitionen bzw. der Inanspruchnahmefähigkeit von Fördermitteln kommen.

Zusätzlich sind die nicht erwarteten neuen Kita-Kostensteigerungen bei den Städten und Gemeinden in der Haushalts- und Finanzplanung bisher nicht abgebildet und führen zu weiteren Folgeproblemen. Auch ein Zwang zur Anhebung der Grundsteuerhebesätze könne dadurch nicht ausgeschlossen werden und die Umsetzung der neuen Grundsteuerbewertungen vor Ort weiter erschweren. Dies alles hat dazu beim Städte- und Gemeindetag geführt, dass die Ergebnisse am 22.11. nur mitgetragen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

werden konnten, weil gleichzeitig die den höheren Wohnsitzgemeindeanteilen entsprechende Entlastung bei den Kreisumlagen 2025 ankommt und die Kostendämpfungen und Kostenreduktionen bei den nach Ziffern 1.2 und 1.3 des Kommunalgesprächsergebnisses mit auf den Weg gebracht werden.

Es gehört jedoch auch dazu, dass sich die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur Wohnsitzgemeindepauschale sehr unterschiedlich auf die einzelnen Städte und Gemeinden auswirkt. Da das Gesetz nun nicht rechtzeitig vor dem 1.1.2025 verkündet werden konnte, steht ohnehin die vom Bildungsministerium befürchtete rechtliche Rückwirkungsproblematik im Raum. Der Landtag und Ihr Ausschuss könnten die nun gewonnene Zeit dazu nutzen, die Regierung aufzufordern, die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden einmal z.B. an Hand von Daten aus 2024 zu prognostizieren und die Wirkungen in den kommunizierenden Röhren der Wohnsitzgemeindepauschale und der Kreisumlage für 2024 beispielhaft darstellen zu lassen. Denn die kommunale Familie besteht im Wesentlichen aus unseren Städten und Gemeinden. Uns als Städte- und Gemeindetag hat man bislang lediglich die von einem Landkreis erstellten Zahlen weiterleiten können, was eine Kostenfolgeabschätzung des Gesetzgebers gerade nicht ersetzen kann, wie auch der Verweis auf die Möglichkeit eigener Berechnungen.

Zu begrüßen ist, dass gleichzeitig mit der Stärkung der Rechte der Belegenheitsgemeinden in dem neuen § 27 KiföG ein wichtiges Kostenkontrollelement wieder eingeführt werden soll. Anders als bei der Einbringung des Entwurfs in den Landtag vom Innenminister am 11.12. vorgetragen, hat uns das fachlich zuständige Bildungsministerium überzeugend dargestellt, dass mit dieser Formulierung ohne das nach § 24 Abs. 1 KiföG notwendige gemeindliche Einvernehmen die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nicht zustande kommen. Das gemeindliche Einvernehmen kann bei rechtswidriger Versagung notfalls durch den Landrat als Rechtsaufsicht ersetzt werden oder die Schiedsstelle kann eine andere Entscheidung treffen. Beide Entscheidungen kann die Gemeinde dann aber gerichtlich überprüfen lassen. Dieser erste Einstieg in eine bessere Steuerung, mehr Transparenz und Verursachungsgerechtigkeit hat für den Städte- und Gemeindetag auch eine wichtige Rolle gespielt. Wir sind auch der Auffassung, dass eine Verpflichtung der Gemeinde zur maßgeblichen finanziellen Beteiligung an den Kita-Kosten nur dann mit dem grundgesetzlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden vereinbar ist, wenn den Gemeinden ein wesentlicher, eigener Entscheidungsspielraum bei dieser landesgesetzlichen Pflichtaufgabe eingeräumt wird und nicht nur ein Beteiligungsrecht, wie es bislang der Fall gewesen ist. Bei Interesse untermauern wir dies gerne noch durch entsprechende Fundstellennachweise. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält einen wichtigen Schritt dazu, in dem das gemeindliche Beteiligungsrecht in den Verhandlungen gestärkt wird. Ohne das gemeindliche Einvernehmen kann danach eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung zunächst nicht zustande kommen. Alles andere wäre auch verfassungsrechtlich fragwürdig angesichts der Höhe der gemeindlichen Finanzierungsbeteiligung an der eigentlich der kreislichen Ebene obliegenden Aufgabe.

Vor allem die Ergebnisse des Zensus 2022 bringen in der Gesamtschau so gravierende Verschlechterungen für die Städte und Gemeinde nicht nur finanzieller Art mit

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

sich, dass man sich fragen muss, ob die gängigen Regelungen eine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung der Städte und Gemeinden weiter gewährleisten. Es dürfte auch im Landesinteresse sein, dass mittlerweile über hundert Städte und Gemeinde die Ergebnisse des Zensus gerichtlich überprüfen lassen wollen.

Wir bitten Sie nach sorgfältiger Abwägung und Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme vom 10.12. und den heute vorgetragenen Argumenten, sich die Auswirkungen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden prognostizieren zu lassen und dann dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen und gleichzeitig zeitnah die notwendigen Maßnahmen zur Kostendämpfung und -senkung im Sozialbereich (Ziff. 1.2 und Ziff. 1.3 Kommunalgespräch) mit auf den Weg zu bringen.

Viele der Damen und Herren Abgeordneten im Landtag können bei der Abwägung aus den Erfahrungen schöpfen, die sie als gleichzeitiges Mitglied in Kreistagen haben, einige auch aus den Erfahrungen als Mitglied in der Vertretung einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde. Bitte bedenken Sie bei der Abwägung, dass sich nach Art. 3 Abs. 2 unserer Landesverfassung die Demokratie von unten nach oben aufbaut. Nehmen Sie bei Ihrer Abwägung besondere Rücksicht auf die Auswirkungen auf die Selbstverwaltung in unseren Städten und Gemeinden.

Eine dauerhaft gute, angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung der Städte und Gemeinden in unserem Land ist für alle vom größten Interesse. Sie ist Voraussetzung für eine gute Lebensqualität in unserem Land. Nur, wenn die Städte und Gemeinden ihre für die Daseinsvorsorge wichtige Infrastruktur erhalten und an neue Anforderungen anpassen können, bleibt unser Land attraktiv für Unternehmen und Arbeitskräfte.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Zu einzelnen Fragen, soweit sich die Antworten nicht bereits aus der Stellungnahme ergeben:

Frage 1: Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf mit Blick auf die Umsetzung der Ergebnisse des Kommunalgesprächs vom 22.11.2024?

Die in Ziffer 1.3 angesprochene Task-Force zur schnellstmöglichen Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen zur Reduzierung von Sozialkosten ist nach sechs Wochen noch nicht einberufen worden. Der Städte- und Gemeindetag erwartet, dass die Landesregierung Wort hält. Ohne die Reduzierung der Sozialkosten würde eine deutliche Verringerung der FAG-Zuweisungen ab 2026 keine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern mehr sicherstellen. Die kommunale Finanzausstattung würde wieder hinter die der Jahre vor 2020 zurückfallen, die von steigenden kommunalen Defiziten, unterlassenen Instandhaltungen und Investitionen in die gemeindliche Infrastruktur und Daseinsvorsorge gekennzeichnet waren.

Im Übrigen sind die das FAG 2025 betreffenden Ergebnisse des Kommunalgesprächs bereits vor der heute in der Anhörung befindlichen gesetzlichen Regelung in den Orientierungsdatenerlass zur kommunalen Haushaltsplanung 2025 des Innenministeriums vom 29.11.2024 eingeflossen. Dort sind gemeindescharf die Auswirkungen der FAG-Änderungen ersichtlich.

Die in Ziffer 3.2 des Kommunalgesprächs verabredete Regelung zur Wohnsitzgemeindepauschale nach § 27 KiföG M-V ist nicht vor dem geplanten Inkrafttreten erfolgt. Insoweit besteht jetzt das rechtliche Risiko der Zulässigkeit der Rückwirkung, die die Landesregierung unbedingt vermeiden wollte.

Die untrennbar damit verbundene Verpflichtung, neben der Stärkung der Gemeinde-rechte bei den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen auch Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte im KiföG einzuführen, findet sich in dem vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht. Die kommunalen Landesverbände haben dazu ihre Vorschläge am 6.12.2024 dem Ministerium unterbreitet, um die ursprünglich für den Dezember 2024 geplante Beschlussfassung noch zu erreichen.

Die Ausgaben des Landes und der Kommunen für die Förderung der rund 117.000 Kinder nach dem KiföG M-V liegen inkl. der von den Gemeinden finanzierten Eigenanteile für eigene Kitas von knapp 80 Mio. EUR mittlerweile bei über 1 Mrd. EUR p.a.. Mittlerweile liegt auch der Entwurf des zweiten Teils des gemeinsamen KiföG-Gutachtens zur Verbesserung des Finanzierungs- und Kontrollsystems im KiföG („Brüning-II“) vor. Wir rechnen mit dem Gutachten Ende Januar 2025. Zudem ist auch ein Bericht des Landesrechnungshofes in Arbeit, der sich mit der Finanzierung und Steuerung im Bereich KiföG beschäftigt. Die Ergebnisse dieser beiden Untersuchungen konnten aber noch nicht in den im Dezember vorgelegten vorliegenden Gesetzentwurf einfließen, müssten aber spätestens in das Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt 2025.

Frage 2. Welche finanziellen Effekte erwarten Sie durch das Gesetz? Erwarten Sie weitere Effekte?

Die finanziellen Effekte durch die FAG-Änderungen sind gemeindescharf mit dem Orientierungsdatenerlass bekannt gegeben worden. Die finanziellen Effekte der Änderung des KiföG sind, weil sie sich auf 2025 beziehen, noch nicht darstellbar. Man könnte jedoch auf Basis der vorliegenden Daten aus Vorjahren eine Vergleichsprog-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

nose erstellen. Die Landesregierung hat diese Zahlen nicht vorgelegt. Entscheidend ist jedoch, ob man im Bereich Senkung der Sozialkosten bzw. bessere Steuerung im KiföG zu Kostendämpfungen kommt. Der sprunghafte Anstieg der Ausgaben der größten kreisangehörigen Stadt Neubrandenburg ab 2022 bei rückläufigen Kinderzahlen belegt, dass der ersatzlose Wegfall der Steuerungsfunktion der Elternbeiträge und der unmittelbaren Gemeindebeteiligung 2020 auf das System Finanzierung Kindertagesförderung gewirkt haben. Bei den kreisangehörigen Gemeinden kam die Kostensteigerung durch die Bezugnahme auf das Vorvorjahr in den Abrechnungen erst zeitverzögert an. Das belegt, dass bei den Steuerungs- und Kontrollmechanismen dringend nachgebessert werden muss. Ein erster Schritt ist die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Stärkung der Rechte der Belegenheitsgemeinden im KiföG verbunden mit den verursachungsgerechteren Auswirkungen auf die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinden. Das bedeutet aber auch personellen Mehraufwand bei den Gemeinden wie bis zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit.

Frage 3. Welche konkreten Mehr- oder Minderkosten ergeben sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich durch den Gesetzentwurf?

Dies wird durch die einzelnen Gemeinden beantwortet. Entscheidend wird aber sein, ob und inwieweit tatsächlich die Einnahmeerhöhungen bei den Landkreisen durch die geplante Änderung des § 27 KiföG M-V in entsprechenden Verringerungen der Kreisumlagen umgesetzt werden.

Frage 4: Wie bewerten Sie die hier vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere in Hinblick auf die kurz- bis mittelfristige Perspektive der Finanzsituation der Kommunen?

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen auf das Ergebnis des Kommunalgesprächs am 22.11.2024 zurück und sind Teil eines Gesamtpakets als ein vertretbarer Kompromiss mit harten Einschnitten im Sozialbereich. Vor allem die gemeinsame Absicht, in 2025 die kostendämpfenden und -senkenden Maßnahmen umzusetzen, zu beschließen und auf den Weg zu bringen, sollen die Haushalte von Land, Landkreisen und Städten und Gemeinden auszugleichen und in die Lage zu versetzen, dauerhaft die Aufgaben auf jeder Ebene zu finanzieren. Wenn die Einnahmen nur um 2 – 3 % steigen oder sogar sinken, gleichzeitig die gesetzlichen Sozialleistungen jährlich mit über zweistelligen Prozentsätzen anwachsen, ist auf Dauer die Aufgabenerfüllung auf allen Ebenen gefährdet. Keine Lösung ist es, einfach die Augen davor zu verschließen und mit Verschiebebahnhöfen die Lasten einfach auf die Städte und Gemeinden zu verlagern. Im Rahmen dieser Kostendämpfungen und -senkungen können dann im Laufe des Jahres 2025 auch die Entscheidungen über die kommunale Finanzausstattung im FAG gut beraten und getroffen werden.

Frage 5: Welche Vorteile oder wahrscheinlichen Probleme sehen Sie durch den geplanten Gesetzentwurf in Ihrem Zuständigkeitsbereich?

Dies wird durch die einzelnen Gemeinden beantwortet. Wenn eine kreisangehörige Gemeinde die erweiterten Steuerungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinden nutzen will, führt dies natürlich zu einem entsprechenden eigenen Mehraufwand wie es vor 2020 der Fall gewesen ist. Das ist verursachungsgerechter als eine landesweite einheitliche Pauschale.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Frage 6: Wie bewerten Sie die geplante Neuregelung der Gemeindepauschale?
Frage 7: Wie bewerten Sie es, dass für die Abrechnung im Verhältnis der Gemeinden zu den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht auf das zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe etablierte System aus Abschlagszahlung und Spitzabrechnung zurückgegriffen wurde?

Die Neuregelung entspricht bis auf die Rückwirkung zum 1.1.2025 dem am 22.11.2024 erzielten Kompromiss, der von uns weiter mitgetragen wird.

Die Neuregelung geht auf eine Forderung des Landkreistages zurück, die vom Innenminister und dem Bildungsministerium unterstützt wurde. Die vorgeschlagene Formulierung ist ein Kompromiss aus dem Kommunalgespräch am 22.11.2024. Der Vorschlag der gemeinschaftlichen verursachungsgerechten Pauschale geht auf die gemeinsame Stellungnahme von Landkreistag und Städte- und Gemeindetag aus 2019 zu dem Gesetzgebungsvorhaben zur Elternbeitragsfreiheit zurück. Vor 2020 haben die Gemeinden auch entsprechend der Entgelte für die von ihren Kindern besuchten Kitas und Tagespflegepersonen gezahlt.

Frage 8: Wie bewerten Sie die vorgeschlagene aktive Verhandlungsbeteiligung der Gemeinden bei den Entgelt- und Leistungsvereinbarungen? Ist dies aus Ihrer Sicht ein ausreichend wirkungsvolles Instrument zur Steuerung der Kosten?

Das ist der Einstieg, um wieder zu mehr Steuerung und Transparenz bei den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zu gelangen. Weitere Maßnahmen müssen folgen. Wir erwarten hier zeitnah weitere Änderungen und sind bereit, weiter daran mitzuarbeiten.

Frage 9: Welche zusätzlichen Maßnahmen sollten Ihrer Meinung nach eingeführt werden, um die Kostenentwicklung in der Kindertagesförderung langfristig zu stabilisieren?

Siehe dazu die vom Landkreistag und dem Städte- und Gemeindetag dem Bildungsministerium am 6.12.2024 übermittelten Vorschläge.

Frage 10: Welchen Handlungsbedarf sehen Sie über den aktuellen Gesetzentwurf hinaus, wodurch eine Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes notwendig wäre?

Dazu werden wir gemeinsam mit der Landesregierung nach Ziffer 1.2 und 1.3 des Ergebnisses des Kommunalgesprächs weitere Vorschläge erarbeiten. Zeitnah muss gesetzlich auch die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern zum Schuljahr 2026/2027 landesgesetzlich geregelt werden. Der Städte- und Gemeindetag erwartet dazu die Einhaltung der Regelungen des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung. Der Städte- und Gemeindetag ist nicht damit einverstanden, dass es ohne finanzielle Ausgleichs dabei zu einem neuen Verschiebeparkplatz kommt. Im dritten Runden Tisch zum Ganztags ist vom Bildungsministerium präsentiert worden, dass man beabsichtigt, sukzessive mit der Einführung des Ganztagsbetreuungsrechtsanspruchs für Grundschulkinder in Mecklenburg-Vorpommern die Ganztagsangebote an den Schulen zurückzuführen. Das wäre eine Lastenverschiebung vom Land/von der Schule auf die Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies entspräche nicht der Zielstellung des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes, das davon ausgeht, dass die Kommunen nach dem SGB

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

VIII nur den von der Schule nicht abgedeckten Betreuungsbedarf von bis zu 40 Wochenstunden umzusetzen haben (Nachrang der Jugendhilfe).

Ein seit langem nicht geklärtes Problem der Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen betrifft insbesondere die Horte und hier vor allem fehlende Regelungen für Kinder, die in Förderschulen oder -klassen schulisch inklusiv betreut werden. Es kann nicht sein, dass wegen der mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen individuellen Förderansprüche dazu führen, dass für diese Kinder kein adäquates Angebot vorgehalten werden kann und ihre Familien auf Angebote der Familienhilfe nach dem SGB VIII ausweichen müssen. Aus unserer Sicht sollten diese Kinder auch nachmittags in der Schule inklusiv betreut werden können, in denen sie auch vormittags gut beschult werden. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Ganztagsbetreuung, auf die auch Förderschüler/innen einen Rechtsanspruch haben. Wer dort dieses Angebot vorhält (Schule, freier Träger, Gemeinde, Landkreis), kann vor Ort geklärt werden. Es muss aber auch für den Anbieter wirtschaftlich möglich sein.

Frage 11: Worin sehen Sie die Notwendigkeit der Zuführung von 5 Millionen Euro an die kommunale Ebene?

Das ist ein Ausgleich zur Entlastung der Kreisumlagen im Rahmen des Gesamtpakets vom 22.11. (vgl. Ziffer 3.3). Er kann dazu führen, dass die effektiven Belastungen der Gemeinden aus den beiden kommunizierenden Röhren Kreisumlage und Wohnsitzgemeindepauschale 2025 ein wenig abgemildert werden. Wir halten wie der Landkreistag an unserer gemeinsamen Forderung fest, dass es daneben einen Mehrbelastungsausgleich für die Einführung der Elternbeitragsfreiheit geben muss. Wir bedauern, dass sich die beteiligten Ministerien nach der gemeinsamen Erstellung des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Brüning („Brüning-I“) zur Beilegung des anhängigen Verfahrens vor dem Landesverfassungsgericht und den gemeinsamen Besprechungen bei der Begleitung des Gutachtens nun plötzlich nicht mehr an das Ergebnis gebunden fühlen wollen und nun doch das Gericht wird entscheiden müssen. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock merkt an, dass sie keine Sonderzahlung erhalte, obwohl auch bei ihr durch das Gesetz zur Elternbeitragsentlastung Mehraufwendungen entstanden seien, die nach dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Brüning ebenso nicht ausgeglichen werden müssten.

Frage 12: Teilen Sie die Einschätzung, dass die Neuregelungen keine zusätzlichen finanziellen Mehrbelastungen für die Kommunen verursachen? Wenn nein, welche konkreten finanziellen Auswirkungen befürchten Sie?

Die konkreten Mehrbelastungen für die einzelnen Gemeinden aus den Effekten der neuen Wohnsitzgemeindepauschale und den Entlastungen bei den Kreisumlagen („kommunizierende Röhren“) konnten die beteiligten Ministerien landesweit nicht vorlegen. Die Zeit im laufenden Gesetzgebungsverfahren könnte genutzt werden, um vom Verfasser des Gesetzentwurfs regierungsseitig eine Prognose dazu vorlegen zu lassen. Entscheidender für den Städte- und Gemeindetag ist aber, dass wir beginnen, die von uns mit der Elternbeitragsfreiheit prognostizierten und nun eingetretenen Kostensteigerungen zu begrenzen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Frage 13: Wie bewerten Sie die in Artikel 2 des Gesetzentwurfes enthaltene „Pauschalermächtigung“ zur Verringerung der Bezugsansätze im Rahmen von Nachtragshaushaltsplänen, vor allem in Hinblick auf das Fehlen eines Nachtragshaushaltes mit belastbaren Zahlen?

Die einmalige Regelung für das Haushaltsjahr 2025 ist Bestandteil des Gesamtpaketes, auf den sich die kommunalen Landesverbände und die Regierungsvertreter am 22.11.2024 verständigt haben. Um keine Pauschalermächtigung zu erteilen, soll die Finanzausgleichsmasse 2025 nicht unter den Betrag von 2024 zuzüglich der Sonderzahlung von 5 Mio. EUR an die Landkreise zur Entlastung der Kreisumlagen 2025 sinken.

Frage 14: Halten Sie die kurzfristige unverzügliche Umsetzung der in Artikel 2 des Gesetzentwurfes genannten Änderung für notwendig?

Die kurzfristige Umsetzung ist Bestandteil des Ergebnisses am 22.11. als Gesamtpaket.

Frage 15: Welche Auswirkungen erwarten Sie auf Grund der in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Glättung der Einnahmeseite der Finanzausgleichsmasse?

Die Folgen für die Finanzausgleichsmasse 2025 wurden im Ergebnis dargestellt. Auch die Auswirkungen in den Folgejahren. Darüber muss für 2026 ff noch in 2025 zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung gesprochen werden. Voraussetzung sind u.a. auch die nach Ziffern 1.2, 1.3 und 3.2 beschriebenen Kostendämpfungen und -senkungen.

Frage 16: Ist die in Artikel 2 des Gesetzes vorgeschlagene Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 2 des FAG MV nur für 2025 sachgerecht und stellt diese Änderung tatsächlich die in der Begründung angeführte Glättung der Finanzausweisung an die kommunale Ebene zweifelsfrei sicher?

Ja. Über die Folgejahre muss noch beraten werden. Ob es zu den Verringerungen der Finanzausgleichsmasse kommen kann, hängt auch davon ab, ob in 2025 die entsprechenden kostensenkenden Maßnahmen beschlossen werden.

Frage 17: Was spricht aus Ihrer Sicht dafür, die in Artikel 2 vorgesehene Ausnahme nur für das Jahr 2025 vorzusehen und den Satz 2 des § 11 Absatz 1 FAG M-V aber grundsätzlich beizubehalten?

Die grundsätzliche Regelung im § 11 FAG ist ursprünglich eingeführt worden, um den Kommunen Verlässlichkeit und Vertrauensschutz bei ihren Haushaltsplanungen bezüglich der Landeseinnahmen zu gewähren. Die Regelung hat auch eine gewünschte antizyklische Wirkung und kann so dazu beitragen, konjunkturbedingte Steuereinnahmeeinbrüche bei den Kommunen abzufedern, ihnen zu ermöglichen mit Bedacht und Sorgfalt z.B. bei ihren Ausgaben für freiwillige Aufgaben und Investitionen und Unterhaltungsarbeiten zu reagieren und damit gerade in Zeiten konjunktureller Schwäche Arbeitsplätze im Land bei Auftragnehmern und Dienstleistern zu sichern. Umgekehrt gilt dieses auch bei Einnahmeerhöhungen und erleichtert auch für das Land die Planung und FAG-Abrechnung.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Erst, wenn man sieht, wie erfolgreich die gleichzeitig verabredete Kostensenkung/-dämpfung im Sozialbereich und im KiföG ab 2026 sein wird, kann man über die angemessene aufgabengerechte kommunale Finanzausstattung 2026 entscheiden.

Frage 18: Welche konkreten Maßnahmen zur langfristigen Entlastung der kommunalen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzausstattung sehen Sie als notwendig an?

Das wollen wir gemeinsam mit Landesregierung und Landkreistag beraten und dann umsetzen bzw. dem Landtag zur Entscheidung vorlegen. Dazu gehören aber die Berücksichtigung der Ergebnishaushalte und der Entwicklung des Eigenkapitals der Kommunen bei der Bewertung des kommunalen Finanzbedarfs, der Verzicht auf weitere Aufgabenübertragungen oder Standarderhöhungen ohne entsprechenden gleichzeitigen finanziellen Ausgleich und die Sicherung einer angemessenen Investitionskraft der Städte und Gemeinden, die Vereinfachung und Entschlackung der Fördermittelbürokratie, rechtzeitigere Entscheidungen über notwendige Haushaltsgenehmigungen, strikte Begrenzung von Vorwegabzügen im FAG auf die absolut notwendigen und mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Zwecke.

Frage 19: Welche Forderungen zur Entwicklung der Finanzausgleichsmassen für die Kommunen ab dem Jahr 2026 haben Sie mit Blick auf die Aufstellung des Landeshaushalts für 2026/2027?

Das werden wir noch beraten. Wichtig ist, dass die gemeindliche Selbstverwaltung weiterhin auch mit einer aufgabengerechten, angemessenen und verlässlichen Finanzausstattung und nicht nur mit einer Mindestfinanzausstattung („Hartz-IV-für-Kommunen“) rechnen kann.

Allem voran muss über den Förderdschungel in Mecklenburg-Vorpommern mit seinen rund 250 landeseigenen Förderprogrammen und über die bisher damit einhergehende Fördermittelbürokratie, die Fehlallokation kommunaler Ressourcen, die Hochkonzentration von Mikro-Entscheidungen auf Regierungsebene und die damit einhergehende Verteuerung von Projekten, Verzögerungen und Schwächung der gemeindlichen Selbstverwaltung gesprochen werden. Dazu ist die Modernisierung des Förderwesens in Mecklenburg-Vorpommern wie z.B. im Freistaat Sachsen erfolgt dringend notwendig.

Frage 20: Welche Maßnahmen zur Begrenzung gesetzlicher Leistungsansprüche sollten aus Ihrer Sicht mit Priorität ergriffen werden?

Dabei sollte es vorab keine „Scheren im Kopf“ geben. Alles muss auf den Prüfstand kommen dürfen. Nur auf Dauer ausgeglichene öffentliche Haushalte können nachhaltig die Aufgabenerfüllung und den Sozialstaat sichern.

Wichtiger ist, dass nicht weitere gesetzliche Leistungsansprüche zu Lasten der kommunalen Haushalte ohne ausreichende Ausfinanzierung beschlossen werden wie z.B. beim KJSG oder dem IKJSG.

Frage 21: Welche Änderungen wurden für einen Entschließungsantrag zwischen Städte- und Gemeindetag, Landkreistag, Bildungsministerium, Innenministerium und Finanzministerium abgestimmt?

In der 50. KW 2024 wurde zwischen den Vertretern des Bildungsministeriums, des Finanzministeriums und des Innenministeriums sowie den kommunalen Landesver-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

bänden eine Einigung für einen Vorschlag für den Bereich des KiföG auf der Basis der gemeinsamen Vorschläge der kommunalen Landesverbände vom 6.12.2024 zum KiföG erzielt. Dieser ist aber aus uns unbekanntem Gründen bisher wohl nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt worden.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir wegen des geplanten kurzen Gesetzgebungsverfahrens uns erlaubt haben, unsere Stellungnahme parallel auch an die Vorsitzenden des Innenausschusses und des Finanzausschusses zu senden.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann

Anlagen

- Auszug aus der Stellungnahme einer kreisangehörigen Gemeinde
- Stellungnahme zum nicht-öffentlichen Expertengespräch am 11.12.2024
- Ergebnis Kommunalgespräch 22.11.2024 mit Anlage zu den finanziellen Auswirkungen
- Anschreiben der kommunalen Landesverbände und Vorschlagsliste über Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte im KiföG M-V

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Auszug aus einer kritischen Stellungnahme einer kreisangehörigen Gemeinde
„Rechtssystematisch fällt zunächst auf, dass der Gesetzgeber erneut ein Finanzierungssystem aus dem Kontext des FAG M-V herauslöst, sodass es im Bereich der KiTa zwar nicht mehr zu einer Umlageunterdeckung dahingehend kommen kann, dieses Problem aber nun in ein Spezialgesetz verlagert wird. Wie der Städte- und Gemeindetag richtigerweise ausführt, findet sich die finanzielle kommunale Mehrbelastung allerdings nicht in den Nebenansätzen des gemeindlichen Bedarfsansatzes im kommunalen (vertikalen) Finanzausgleich ausreichend berücksichtigt, beispielsweise könnte der Faktor aus § 17 IV FAG M-V angehoben werden. Ohne eine Widerspiegelung der Mehrbelastung durch das KiFöG und eine Anhebung der Bedarfsmesszahl („Kinder kosten nun mehr“) verfälscht sich das reale Finanzbild einer Gemeinde immer weiter, was bspw. auch in Hinblick auf die Finanzausgleichumlage gemäß § 29 FAG M-V fatal ist.

Der Entwurf spricht davon, dass es prozentual zu keinerlei Mehrbelastung der Gemeinden käme, was auf den ersten Blick auch richtig erscheint. Die Gemeindepauschale nach § 27 I KiFöG beträgt nunmehr 31,49 Prozent, 2020 waren es noch 32 Prozent. Das Land trägt nunmehr 55,22 Prozent der Kosten, 2021 waren es 54,5 Prozent. Allerdings sind die Realkosten der Kinderbetreuung drastisch gestiegen. 2021 beliefen sich die gemeindlichen Kosten pro Kind (die in etwa die 31,49 Prozent der in Ansatz gebrachten Gesamtbetreuungskosten widerspiegeln) monatlich auf 152,76 Euro. Im Jahr 2026 werden sie sich auf 204,26 Euro belaufen. Die KiTa-Betreuung ist binnen einer halben Dekade um 25% teurer geworden.

Die noch ausstehenden Betreuungskosten trägt prozentual, zumeist als Eigenanteil, der Landkreis als Träger der Jugendhilfe, mit Ausnahme der großen ggf. kreisangehörigen Städte. Eltern sind, dem Sinn und Zweck des KiFöG entsprechend, gemäß § 29 beitragsfrei.

Ursache für diese prekären finanziellen Auswirkungen ist eine strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen in toto. Insoweit ist der Name des Gesetzes mit abschließlichem Bezug auf die Sozialleistung KiTa irreführend.

Die aufgefundene Sozialrechtspolitik ist dem Grundsatz nach wünschenswert, nur kann es sich das Land nicht leisten, es ist aber eines der großen Wahlversprechen gewesen. Das Allheilmittel „kommunale Beteiligung“ wird so dauerhaft kollabieren. Es fehlen bundesweit auf kommunaler Ebene sechsstelligen Personalzahlen in der Kinderbetreuung, gleichzeitig verkleinert das Land erneut den Betreuungsschlüssel. Der Effekt, dass kostenlose Leistungen aber besonders stark beansprucht werden, ist rechtspolitisch durchweg bekannt. Dies stellt einen Begründungsansatz der steigenden Kosten neben den bekannten gesamtgesellschaftlichen Kostenproblemen aktuell dar. Bund und Land müssten also vielmehr in Vorschuss gehen, um ein solches Projekt fundiert zu realisieren. Es braucht erst die finanziell dauerhaft gesicherten Strukturen und dann können besagte Plätze vergeben werden. Offenliegende finanzielle Problemstellungen der Gemeinden werden hierdurch noch verstärkt und es müssen absehbar weitere freiwillige Leistungen ersatzlos entfallen. Zudem wird eine kaum tragbare Lastenverteilung auch die strukturellen Probleme der nunmehr ausgeweiteten Kinderbetreuung nicht lösen. Es führt vielmehr zu einer standardmä-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

ßigen Betreuungssituation am Limit, was beispielsweise die kommunale Personalnot (in diesem Bereich) noch verschärfen wird.

Auch die Abwicklung der Finanzierung pro Kind weiterhin nach einer Fallpauschale leuchtet nur im ersten Moment ein. Das Gesundheitssystem löst sich in der aktuellen Legislaturperiode des Bundes aufwendig von etwaigen (DRG-)Fallpauschalen, da sie empirisch nur zur Quantität und nicht zur Qualität der Leistung beitragen. Der Kreis wird durch Betreuungsschlüssel „am Anschlag“, Vertretungsregelungen etc. nur so gewinnbringend mit der Kinderbetreuung wirtschaften können, wenn er der Gemeinde möglichst viele Kinder unabhängig von der Betreuungsqualität in Rechnung stellen kann. Hier wäre ein differenzierteres System aufgeschlüsselt nach Betreuungsleistung und -bedarf wünschenswert gewesen.

Für den Kreis entsteht somit keine taugliche Einnahmequelle. Praktisch wird der Kreis Mehrausgaben bspw. in der Kernverwaltung in Zusammenhang mit der KiTa über die Kreisumlage veredeln. Mitsamt des Eigenanteils von circa 13 Prozent kann dieser maximal kostendeckend arbeiten. Es wäre eine vorbildentfaltende Chance gewesen, dem Kreis KiTa-Gebühren zumindest für Eltern jenseits einer Einkommensgrenze dividiert durch die Anzahl der eigenen Kinder zuzuteilen und Kosten für Land und Gemeinden moderat abzusenken. Über Umwege werden Gemeinden dauerhaft Finanzierungsmechanismen im eigenen Wirkungskreis wählen müssen, die letztlich wieder den „Steuerzahler“ belasten, ohne die Möglichkeit der sozialen Differenzierung. Die Einnahmenparalyse des Kreises löste dies keineswegs.

Kümmern müssen sich nun die Gemeinden, obgleich auch das Land einen immensen Kostenteil des Wahlversprechens trägt. Es muss künftig auf mehr finanzierungsrechtliche Sensibilität gesetzt werden, ggf. in einer kommenden Legislaturperiode. Die „Rolle rückwärts“ wird politisch aber kaum durchsetzbar sein. Andernfalls wird es aber ein schlicht zufällig erlassenes Gesetz mit Kostenregelung treffen, dass die kommunale „freie Spitze“ nun doch derart beschneidet, dass es mit Hinblick auf Art. 28 II GG verfassungswidrig ist.

Zuletzt ist das stricte Konnexitätsprinzip dahingehend zu beachten, dass für jede übertragene Aufgabe eine effektive Ausgleichsregelung im KiFöG getroffen werden muss (iSd. Art. 72 III LVerf M-V). Obgleich sich die Sozialverantwortung im Mehrebenensystem teilt, obliegen dem Land signifikante Aufgaben der Bildungs- und Familienangelegenheiten iSd. Art. 30, 70 I GG. Insbesondere die Umlage der erwarteten Mehrkosten durch den Steigerungsbetrag von 2,3 Prozent (§ 27 I VI KiFöG) und die Nichtberücksichtigung der Personalsituation etc. lässt trotz Evaluationsklausel eine unzureichend, mithin wie dargestellt an der Grenze zur Verfassungswidrigkeit verortbare konnexe Regelung zur Deckung der Kosten zulasten der Gemeinden offenstehen. Die Forderung „das Land solle mehr bezahlen“ ist kein bloßer kommunalpolitischer Kampfspruch, es ist ein reales Problem über die Grenzen des KiFöG und 2025 hinaus, das darin allerdings neue und ungeahnte finanzielle Mehrbelastungen aufzeigt. Die aufgezeigten Ansätze ohne die finanzielle Mehrbelastung des Landes werden ebenfalls nicht gegangen. Dass Sozialgesetzgebung den Bürger unmittelbar kein Geld kosten müsse, ist aber eine komplexe Verzerrung der Wirklichkeit.“

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte im KiföG M-V
Vorschläge des Städte- und Gemeindetages M-V und des Landkreistages M-V für
den Entschließungsantrag zum KiföG M-V (vgl. Pkt. 3.2 des Protokolls des Kommunalgesprächs am 22. November 2024)

Zu § 2 Abs. 11 Begriffsbestimmungen - Betreuungsvertrag

- Ergänzung „Mit dem Betreuungsvertrag sind die Eltern dazu zu verpflichten, Abwesenheit mitzuteilen und das Kind verbindlich von der Betreuung abzumelden. Bei geplanter Abwesenheit von der Betreuung hat die Abmeldung mindestens 72 Stunden vor dem ersten Tag der Abwesenheit und bei ungeplanter Abwesenheit unverzüglich nach Bekanntwerden zu erfolgen. Der Träger kann Nachweise zur ungeplanten Abwesenheit verlangen. Soweit Abmeldungen nicht erfolgen, kann nach erfolgter zweimaliger Abmahnung der zeitliche Umfang der Betreuung gekürzt werden. Soweit der Träger feststellt, dass trotz einer Bedarfsanmeldung für einen Ganztagsplatz nur eine Nutzung im Umfang eines Teilzeitplatzes erfolgt, soll eine Änderungskündigung auf einen Teilzeitplatz durch den Einrichtungsträger nach vorheriger Ankündigung erfolgen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist entsprechend zu informieren.“

Zu § 7 Umfang der Förderung und Öffnungszeiten

- Ergänzung: „Die Förderung soll regelmäßig in Anspruch genommen werden.“

Zu § 24 Abs. 1 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

- Das gemeindliche Einvernehmen kann bei rechtswidrigem Versagen nur durch den Landrat / die Landrätin als untere Rechtsaufsichtsbehörde ersetzt werden.
- Der Träger der Kindertageseinrichtung hat nachzuweisen, dass evtl. Einnahmen-Ausgaben-Überschüsse in einzelnen Wirtschaftsperioden in die nächste Wirtschaftsperiode übertragen und für die in der ursprünglichen LQEV vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
- Der Landesgesetzgeber trifft konkrete Festlegungen zu den vorzulegenden Unterlagen (z. B. Präzisierung durch Angabe von Personalnummern, Anwesenheitslisten vom Personal). Das Nähere zur Antragstellung und Nachweisführung regelt eine Rechtsverordnung, Als Grundlage für die Bemessung der Entgelte sind Träger verpflichtet, unabhängig von steuerlichen und anderen Rechnungslegungsverpflichtungen für ihr betriebliches Rechnungswesen eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten, die eine verursachungsgerechte Erfassung und Zuordnung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge für die jeweilige Einrichtung ermöglicht. Die Landesregierung trifft hierzu durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen.

- Die Landesregierung trifft per Rechtsverordnung Festlegungen zu angemessenen Verwaltungs- und Gemeinkostenanteilen.
- Die Landesregierung trifft Festlegungen zu den über die Entgelte zu vergütenden angemessenen Verzinsungssätzen, Abschreibungsmethoden und angemessenen Mietpreisen.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann für die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung verlangen, dass nachvollziehbare Nachweise über Schließtage und weitere Kürzungen der regelmäßigen Betreuungszeiten der letzten abgerechneten Wirtschaftsperiode vorgelegt werden.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann insbesondere verlangen, dass ihm vor Beginn der Verhandlungen die Einnahmen aus Spenden und Steuern, Steuererstattungen und Erstattungen zum Krankentagegeld für die Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt unter Berücksichtigung der Konzeption des Einrichtungsträgers und der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, welche sich aus der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergebenden Leistungen und Investitionen erbracht werden müssen und durch die Entgelte vergütet werden. Darüber hinaus gehende Leistungen und Investitionen erbringt der Einrichtungsträger auf eigene Rechnung (Eigenfinanzierungsbeitrag).
- Einfügen einer Regelung in § 24 zu Meldepflicht (eigener Absatz) „Die Träger der Kindertagesförderung sind in den Vereinbarungen zu verpflichten, ergänzend zur Meldung nach § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII zum 1.3. des Jahres zusätzlich zum 1.10. die tatsächliche Belegung zu den Stichtagen 1.3. und 1.10 eines Jahres an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu melden.“
- Einfügen folgender Sätze nach § 24 Abs. 1 S. 6 (Inhalt Leistungs- und Entgeltvereinbarung) „Hinsichtlich der Belegung ist die Vereinbarung darauf auszurichten, dass die tatsächlich belegten Plätze (Krippe, Kindergarten, Hort), also der tatsächlich betreuten Kinder einer Kindertageseinrichtung, im Belegungsmonat 85 % der Kapazität gemäß Betriebserlaubnis nicht unterschreiten sollen. Die Kindertageseinrichtungen sind zu einer systematischen Erfassung der Anwesenheit der Kinder zu verpflichten.“
- Ergänzung des § 24 Abs. 6 (nicht vereinbarungsgerechte Leistungserbringung durch Träger) „Die Meldungen nach Abs. ... (neuer Absatz des § 24) sind Grundlage und gelten als Nachweise für die laufenden prospektiven Leistungs- und Entgeltverhandlungen für Kindertageseinrichtungen. Ergibt die Auswertung der Meldungen nach Abs. ... (neuer Absatz des § 24), dass die tatsächlichen Belegungszahlen eines Jahres in mehr als sechs Monaten unter 85% der nach der Betriebserlaubnis zulässigen Belegung liegen, soll die Differenz in der folgenden Entgeltverhandlung entgeltmindernd berücksichtigt werden.“
(Anmerkung: Dadurch Ist-Abrechnung des Personaleinsatzes auf Grundlage der letzten 12 Monate tatsächlicher Belegung in Krippe, Kindergarten und Hort möglich.)

**Zu § 24 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung
Abs. 3 (Ergänzung oder besser eigener Paragraf „Schiedsstelle nach § 78g
SGB VIII“)**

- Die Zulässigkeit des Schiedsstellenverfahrens setzt voraus, dass eine dokumentierte Verhandlung erfolgt ist und eine Einigung versucht wurde. Dies ist durch den Antragsteller durch die Darlegung des erreichten Verhandlungsstandes und der Punkte zu belegen, zu denen keine Einigung erreicht werden konnte und in denen eine Entscheidung der Schiedsstelle insofern erforderlich ist.
- In Abweichung von § 78 g Abs. 2 SGB VIII beträgt in M-V die Frist drei Monate. *(Anmerkung: Drei Monate auch im SGB IX verankert, einheitliche Frist wichtig bei gemeinsamen Verhandlungen SGB VIII / IX bei Verfahren zur Inklusion)*
- Die Zulässigkeit des Schiedsstellenverfahrens ist daran zu knüpfen, dass durch den die Schiedsstelle Anrufenden zu Verhandlungsbeginn vollständige Unterlagen mit der Kalkulation und dem Nachweis der einrichtungsbezogenen Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode vorgelegt werden. Der gesetzliche Vertreter der Einrichtung haftet mit seiner Unterschrift persönlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen. Erst mit Vorlage der vollständigen Unterlagen beginnt die dreimonatige Verhandlungsfrist.
- Den Vorsitz bzw. die Stellvertretung der Schiedsstelle können Personen übernehmen, welche die Befähigung zum höheren Dienst bzw. eine Hochschulausbildung mit geeigneter Fachlichkeit haben. *(Anmerkung: Absenkung der Anforderungen, um die Bandbreite an potentiell geeigneten Kandidaten zu erweitern)*
- Die Mitglieder der Schiedsstelle werden erweitert um eine Vertretung der kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen auf der Seite der Leistungserbringer. *(Anmerkung: keine Erhöhung der Gesamtzahl der Mitglieder der Schiedsstelle)*
- Die Schiedsstellenlandesverordnung ist entsprechend anzupassen. Zu streichen sind hier zudem die Abstandsfrist zu einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit sowie das Losverfahren *(Alternative: Entscheidung durch fachlich zuständiges Ministerium)*.

Zu § 24 Abs. 7 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann festlegen, dass die Entgelte für über die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Schließzeiten (tageweise oder stundenweise) oder für den Fall, dass nicht die in der Leistungsvereinbarung festgelegte Anzahl der Fachkräfte vorhanden war, zurückzuzahlen sind. Die Prospektivität der Entgeltvereinbarung wird insoweit durch dieses Landesgesetz eingeschränkt.

Zu § 26 Finanzielle Beteiligung des Landes (z. B. neuer Absatz 13)

- Das Land kann an der Verhandlung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 sowie am Schiedsstellenverfahren nach § 24 Abs. 3 beteiligt werden.

§ 29 Abs. 1 Finanzielle Beteiligung der Eltern

- Änderung: „Es wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung ein pauschaler Elternbeitrag für jedes betreute Kind in Höhe von 20 € / Monat eingezogen, unabhängig von Betreuungsart und -umfang.“
(Anmerkung: Staffelung nach Betreuungsumfang würde Anreiz erhöhen, kleineren Platz auszuwählen)

Zu § 33 Prüfungsrechte

- **Die Ergebnisse des Gemeinsamen Gutachtens von Landesregierung und kommunalen Landesverbänden Mecklenburg-Vorpommern zur Ermittlung weiterer Verbesserungsmöglichkeiten des Finanzierungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Neuregelung des Finanzierungssystems der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Januar 2020 nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) für die Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Mecklenburg-Vorpommern sind in den KiföG-Änderungen zu berücksichtigen.**
- Ergänzung der Belegenheitsgemeinden bei den Prüfberechtigten und der Mitteilung über das Prüfergebnis - über die Ausübung der Prüfungsrechte setzen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Belegenheitsgemeinden ins Benehmen.
- Stärkung der Kostenträger (Land, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden) in den Verhandlungen (Finanzierung der Verhandlungsgruppe durch das Land), auf Augenhöhe neben Fachlichkeit der Jugendhilfe auch Juristen, BWLer, Controller
- Ergänzung in § 33 oder § 16: „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen der aufsuchenden Fachberatung bzw. der Fachaufsicht bei der organisationsbezogenen Beratung der Leitung der Kindertageseinrichtung die tägliche Anwesenheit in den Einrichtungen mindestens einmal jährlich in Übereinstimmung mit der Anwesenheit vor Ort und der Übereinstimmung mit der systematischen Anwesenheitserfassung i. S. d. § 24 Abs. 3 zu prüfen.“

Erforderliche Änderungen im Bundesrecht

- Rechtsanspruch auf Hortplatz lockern (Einführung Rechtsanspruch Ganztags): aktuell verzeichnete Inanspruchnahme liegt unter dem geplanten Rechtsanspruch (Zwang, Überkapazitäten zu finanzieren)

Weitere Prüffelder

- Einführung eines 8 h-Platzes, der geringere Kosten bei Nutzung verursacht, dieser wäre bedarfsgerecht zu bescheiden, weil er über dem Teilzeitplatz liegt - Im Rahmen der Einführung des Rechtsanspruches Hortplatz Prüfung, neben dem Teilzeitplatz von 3 h und Ganztagsplatz 6 h auch hier ggf. weitere Stufen einzuführen. (Hierzu bedarf es von Seiten der Schulorganisation und des Kita-Referates einer deutlichen zeitlichen Abgrenzung des Angebotes Schule, um den Anschlusspunkt Hort zu bestimmen (zeitlich mit Blick auf 10 Stunden pro Tag pro Kind in beiden Bildungseinrichtungen)
- Definition des Gesetzgebers einzuführen, ab welchem Umfang der Nichtanspruchnahme des Platzes kein Anspruch auf Förderung mehr besteht, da das Förderziel des Hortes gemäß BiKo MV bei Wenig- bis Nichtnutzung nicht erreicht werden kann. (Hier geht es primär um die Kinder, die lediglich mit Blick auf das Mittagsessen den Hort in Anspruch nehmen)
- Es sollten Ordnungswidrigkeitentatbestände bei Verstößen gegen die Abmeldepflicht der Eltern, die systematische Anwesenheitserfassung und die Nichtkündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger der Kindertageseinrichtung bei Nichtausschöpfen der Möglichkeiten zur Abmahnung und Kündigung des Betreuungsvertrages festgelegt werden.
- Zu § 3 Aufgaben der frühkindlichen Bildung, Abs. 6: Prüfauftrag, ob DESK überflüssig ist, da es hier zu Doppelfinanzierungen kommen kann, es unterschiedliche Beobachtungsinstrumente gibt, aber nur eine Form förderfähig ist und wenig inhaltlich geregelt ist, wenn DESK als dauerhaft notwendig erachtet wird (Überführung in die Gesamtfinanzierung)

Anlage zum Ergebnis vom 22.11.2024

Voraussichtliche Entwicklung der Kommunalen Finanzausstattung

Mio. Euro	2024 (Plan)	2025	2026	2027
Gemeindesteuern (StS Okt. 2024)	1.688	1.803	1.868	1.914
FAG (einschl. KAFG)	1.535	1.540	1.363	1.324
darunter				
Ausgangswert HHPI./MFP	1.535	1.635	1.666	1.709
KFA-Wirkung StS (einschl. Zensus und fortgeschriebene BQ)		-202	-276	-249
Sonderregelung für vorläufigen KFA 2025 (Abr. in 2027)		112		-112
KFA-Abrechnung 2023		-10	-25	
KFA-Abrechnung 2024 (Prognose)			-123	
Einmalige Sonderzahlung		5		
Kreditaufnahme KAFG und Tilgung			120	-24
Finanzausstattung	3.223	3.343	3.231	3.238
Diff. z. Vj		 3,7%	 -3,3%	 0,2%

Ergebnisse des Kommunalgespräches vom 22.11.2024

Landesregierung und Kommunale Landesverbände einigen sich auf eine Paketlösung mit folgenden Bestandteilen. Die Zustimmung des Städte- und Gemeindetages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes.

1. Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung

- 1.1. Die vorläufige FAG-Masse 2025 wird auf dem Niveau von 2024, in der Höhe von 1.535 Mio. Euro angepasst. Hinzu kommt eine einmalige Zahlung des Landes in Höhe von 5 Mio. Euro in die FAG-Masse 2025 für die gesetzliche Ermöglichung der KFA-Anpassung durch einen Nachtragshaushalt im laufenden Jahr. Auf Basis der aktuellen Datenlage ergibt sich daraus für die Jahre 2025 bis 2027 eine Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen von 3.343 Millionen Euro (2025), 3.231 Millionen Euro (2026) und 3.238 Millionen Euro (2027). Landesregierung und Kommunale Landesverbände werden Ende 2025 die Situation auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Herbststeuerschätzung 2025 im Hinblick auf die Höhe der Entnahme aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds erörtern. Dabei sollen auch die gemeinsamen Fortschritte im Hinblick auf die Dämpfung der Belastung der Haushalte aus den sozialen Leistungen Gegenstand sein.
- 1.2. Die Landesregierung wird mögliche sozialgesetzgeberische Maßnahmen zur Kostendämpfung im Vorblatt für das Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt 2025 aufnehmen und im Landtag einen Entschließungsantrag mit diesen Inhalten abstimmen (insbesondere zum KiFöG, zum BTHG/SGB). Die Vorschläge umfassen landesgesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen sowie Bundesratsinitiativen.
- 1.3. Landesregierung und kommunale Landesverbände werden in einer Taskforce gemeinsam schnellstmöglich Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung der Sozialkosten erarbeiten. Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände wirken auf eine Umsetzung der Vorschläge hin.
- 1.4. Der Vorwegabzug für den Kommunalen Aufbaufonds zur Refinanzierung der kommunalen Anteile beim Breitbandausbau wird ab dem Jahr 2026 im erforderlichen Umfang, maximal um 9 Mio. EUR jährlich über 10 Jahre, erhöht. Die Landesregierung prüft, ob eine Streckung der Refinanzierung auf 20 Jahre erfolgen kann.

2. Zensus

Landesregierung und kommunale Spitzenverbände sehen die aus dem Zensus resultierenden Mindereinnahmen mit Sorge. Diese Besorgnis und die Bedenken vieler Kommunen, ob die für die jeweiligen Gemeinden festgestellten Zensusergebnisse der örtlichen Wirklichkeit entsprechen, wenn diese erheblich von den jeweiligen örtlichen Melderegistern abweichen, und ob es bei der Erhebung zu Fehlern gekommen ist, wird durch mehr als 200 fristwährend bei den Verwaltungsgerichten eingereichte Klagen deutlich sichtbar. Um hinsichtlich der Akzeptanz und möglicher Verfahrensfehler Klarheit zu schaffen, wird in den Verfahren darauf hingewirkt, mittels einer validen Stichprobe aus dem Melderegister und darauf basierenden Nachbefragungen die Ergebnisse des Zensus für die ausgesuchten Gemeinden zu plausibilisieren.

Ziel muss eine möglichst schnelle Klärung dieser Rechtsstreite zur Schaffung des Rechtsfriedens und ein möglichst verfahrensökonomisches Vorgehen sein. Kommunale Spitzenverbände und Innenministerium werden sich deshalb gemeinsam für eine Nutzung der Regelung zu Musterverfahren nach § 93a VwGO einsetzen und, sollte die Gerichte diesen Weg gehen, dieses Vorgehen unterstützen, wobei hierfür geeignete Verfahren, bspw. nach Größenklassen und Regionalität, durch die kommunalen Spitzenverbände zu identifizieren sind.

3. KiFöG

3.1. Der Perspektivplan zur Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses bei 0-2jährigen wird im 1. Quartal 2027 erneut beraten. Die Kommunalen Landesverbände unterbreiten Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge zu dem Formulierungsvorschlag, der vom Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung am 21. November 2024 versandt worden ist.

3.2. Die Novellierung der Regelungen zur Gemeindepauschale in § 27 KiföG M-V soll ab 1. Januar 2025 gelten und durch ein kurzfristiges Gesetz umgesetzt werden, das nach Möglichkeit im Dezember in 1. und 2. Lesung beraten und beschlossen werden soll, um das Problem der Rückwirkung zu vermeiden. Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte werden Gegenstand eines separaten geordneten Gesetzgebungsverfahrens sein. Die Kommunalen Landesverbände erarbeiten gemeinsam eine Maßnahmenliste mit konkreten Formulierungsvorschlägen. Die geeinten Vorschläge werden im Vorblatt zum Gesetzgebungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt 2025 mit dem Ziel aufgenommen, diese in eine Entschließung zum vorgenannten Gesetzentwurf seitens des Landtages aufzunehmen. Die Umsetzung erfolgt dann im Jahr 2025 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des Ganztagsrechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter, in dem auch die gesetzlich vorgesehene Evaluation der Einführung der Beitragsfreiheit erfolgt.

3.3. Zum vom Landeskreistag geforderten Ausgleich der vorgetragenen Unterdeckung wegen der nicht auskömmlichen Gemeindepauschale für das Jahr 2024 gab es keine Einigung. Ungeachtet dessen hat das Land ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen einer Gesamteinigung den Landkreisen zur Entlastung der Kreisumlagen eine Sonderzahlung von 5 Mio. Euro angeboten; die Verteilung der Mittel ist nicht konkret besprochen worden. Die kommunale Seite teilt mit, dass die Verfassungsbeschwerde (LVerfG 3/20 – Verfassungsbeschwerde gegen die §§ 25 bis 28 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 4. September 2019) nicht zurückgezogen wird.

4. Landesjugendamt und Internatskostenausgleich

4.1. Das Landesjugendamt wird zum 1. Januar 2026 vom Kommunalen Sozialverband an das Land unbenommen der Fragen einer auskömmlichen Finanzierung in der Vergangenheit rückübertragen. Das Land trägt sämtliche Kosten des Landesjugendamtes, einschließlich der zur Herstellung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landesjugendamtes zusätzlich erforderlichen 1,6 Mio. Euro, wobei die vom Land an den Kommunalen Sozialverband geleisteten Konnexitätsleistungen eingestellt werden. Es wird kurzfristig eine gemeinsame Überleitungskommission eingerichtet.

4.2. Die Rückübertragung des Landesjugendamtes erfolgt unter der Maßgabe, dass der Landkreistag bei seinen Mitgliedern aktiv für die freiwillige Übernahme des Internatskostenausgleichs für die Christophorusschule Rostock werben wird.

5. I-Kita/I-Horte

Sozialministerium, Bildungsministerium sowie Finanzministerium und Kommunale Landesverbände bleiben zu weiteren konkreten Schritten im engen Austausch. Ziel muss sein, gute Förderungsangebote in Gruppen aufrecht zu erhalten und zu initiieren.

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

EILT. Bitte sofort vorlegen

Vorsitzender des Bildungsausschusses

Herrn MdL Andreas Butzki

Landtag

Lennéstr. 1 (Schloss)

19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 4.60.00; 9.05.32/Dei

Bearbeiter: Herr Deiters

Telefon: (03 85) 30 31-212

Email: deiters@stgt-mv.de

- ausschließlich per Mail -

bildungsausschuss@landtag.de

Schwerin, 2024-12-10

Stellungnahme zur Anhörung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen (LT DS 8/4384)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,

wir danken Ihnen für die Einladung zu dem Expertengespräch zu dem o.a. Gesetz-entwurf. Aufgabe des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern ist es, die Landesregierung und den Landtag bei Gesetzgebungsvorhaben zu beraten, damit die Auswirkungen auf die gemeindliche Selbstverwaltung berücksichtigt werden können. Zudem verstehen wir unsere Aufgabe so, die Landesregierung und den Gesetzgeber auf Probleme hinzuweisen, die sich aus dem Vollzug eines Gesetzes ergeben können.

Der vorliegende Gesetzentwurf bildet einen ersten Teil des Ergebnisses des Kommunalgesprächs vom 22.11.2024 zwischen Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden ab. Das Ergebnis des Kommunalgesprächs ist als Vorschlag einer (Paket-)Lösung für den Landesgesetzgeber für ein sehr komplexes Problem zu betrachten.

Die kommunalen Landesverbände hatten um dieses Kommunalgespräch im Herbst 2024 gebeten, nachdem absehbar war, dass es vor allem durch die finanziellen Auswirkungen des Zensus 2022, aber auch der konjunkturellen Entwicklung und der sich abzeichnenden Entwicklung der Einnahmen von Land und Kommunen in den

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

kommenden Jahren zu drastischen Einnahmeeinbrüchen bei den öffentlichen Haushalten im Land kommen wird, die in den bisherigen Finanzplanungen nicht absehbar waren. Gleichzeitig steigen die Ausgaben für gesetzliche Leistungsansprüche in den öffentlichen Haushalten überproportional, mithin ungebremst und drohen immer mehr andere wichtigen Aufgaben wie z.B. die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben oder den Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus zu verdrängen und die erfolgreichen Konsolidierungen der kommunalen Haushalten zu beenden, wenn nicht gar umzukehren. Der Absturz der Einnahmen auf der einen Seite und auf der anderen Seite der Anstieg wichtiger gesetzlicher Sozialausgaben mit jährlich zweistelligen prozentualem Steigerungsfaktor ließen befürchten, dass die kommunalen Haushalte langfristig nicht mehr ausgeglichen werden können, wieder teure Kassenkredite aufgenommen werden müssen, eine angemessene aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen durch das Land nicht mehr gewährleistet ist und die kommunale Finanzausstattung auf eine reine Mindestfinanzausstattung zurückfallen wird. Auch in den vergangenen Jahren konnten bei größeren Problemen durch die Gipfel bzw. Gespräche mit der Landesregierung und den kommunalen Verbänden gute Lösungsvorschläge dem Landtag unterbreitet werden.

Da das Land seinerseits mit erheblichen Einnahmeverringerungen gegenüber den bisherigen Planungen konfrontiert ist, wurde im Kommunalgespräch am 22.11.2024 eine Lösung in der Verringerung der Finanzausgleichsleistungen bei gleichzeitiger Reduktion bzw. Kostendämpfung bei den gesetzlichen Sozialausgaben bei Land und Kommunen gesehen (Anlage Ergebnis Kommunalgespräch, insb. Ziffern 1.1 bis 1.3). Da die Kommunalhaushalte für 2025 bereits im Wesentlichen im Vertrauen auf das geltende Recht und die Planungsdaten des Orientierungsdatenerlasses 2024 vorgeplant sind, soll die Finanzausgleichsmasse in 2025 nicht wie nach geltendem Recht steigen, aber auf der Höhe von 2024 stabilisiert werden. In 2025 sollen dann die entsprechenden ausgabenentlastenden Maßnahmen insb. im Sozialbereich gemeinsam auf den Weg gebracht werden. Diese können dann ab 2026 wirken und den Raum dafür öffnen, dass in 2025 die weiteren Gespräche über die Finanzausgleichsmassen für die Kommunen ab 2026 geführt werden, weil nach geltendem Recht ab 2026 mit deutlichen Verringerungen der Finanzausgleichsmasse gerechnet werden müsste und überdies - wegen der Auswirkungen des Zensus - mit erheblichen Abrechnungsbeträgen für 2024 und 2025, die ab 2026 die kommunale Finanzausstattung zusätzlich belasten würden. Für den Städte- und Gemeindetag war wichtig, dass eine Kongruenz zwischen der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse des Landes bzw. den Finanzmitteln der Kommunen und der Entwicklung der gesetzlichen Sozialausgaben hergestellt wird.

Das Ergebnis des Kommunalgesprächs vom 22.11.2024 ist als ein Gesamtlösungsvorschlag zu verstehen, aus der nicht einzelne Teile herausgebrochen werden können. Das Ergebnis als Gesamtpaket ist ein Kompromiss für alle Beteiligten und ist als solches auch vom Vorstand des Städte- und Gemeindetages nachträglich gebilligt worden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Zu Art. 1 des Gesetzentwurfes (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen u.a. die unter Ziffern 3.2 und 3.3 des Ergebnisses des Kommunalgesprächs vom 22.11. beschriebenen Teile der Lösung zur Regelung der Wohnsitzgemeindepauschale in § 27 KiföG umgesetzt werden.

Gleichzeitig erwartet der Städte- und Gemeindetag aber, dass auch im KiföG vom Landtag die entsprechenden Maßnahmen zur Kostenentlastung und zur besseren Steuerung und Transparenz der KiföG-Ausgaben und Entgeltvereinbarungen mit den Leistungsträgern sowie landesgesetzliche Änderungen bei der Schiedsstelle auf den Weg gebracht werden.

Die beiden kommunalen Landesverbände hatten deshalb auf Bitte der Landesregierung dem Bildungsministerium am 6.12.2024 bzw. 9.12. die als Anlage beigefügte konkrete Liste zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte im KiföG (Anlage) übermittelt.

Die Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte im KiföG M-V ist ein wesentliches Element, um die Ausgabenentwicklung zu dämpfen bzw. zielgenauer fördern zu können. Ohne entsprechende landesgesetzliche Regelungen drohen das Land und die Kommunen mit der Kostenentwicklung überfordert zu werden.

Wichtig war für die kommunalen Landesverbände, dass das Ergebnis des Kommunalgesprächs kein Präjudiz auf die ausstehende Entscheidung eines diesbezüglich beim Landesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens zum Mehrbelastungsausgleich durch das Gesetz zur Elternbeitragsfreiheit geschaffen wird. Aus kommunaler Sicht kommt das zur Beilegung des Verfahrens gemeinsam mit der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten zu dem Schluss, dass das Land einen Mehrbelastungsausgleich leisten muss. Die Landesregierung verneint dies aus für die kommunale Ebene nicht verständlichen Gründen. Die kommunalen Landesverbände fordern nach wie vor gemeinsam den Mehrbelastungsausgleich zu gewähren und dafür eine Regelung und einen Zeitplan durch das Bildungsministerium vorzulegen.

Es ist kein Geheimnis, dass der Städte- und Gemeindetag ursprünglich eine Änderung der Regelungen zur Wohnsitzgemeindepauschale nach § 27 KiföG M-V zum 1.1.2026 favorisiert hat. Darauf stellt auch eine Entschließung des Landtags ab, nach der Änderungen bei der Wohnsitzgemeindepauschale in dem horizontalen Finanzausgleich ab 2026 untersucht und berücksichtigt werden sollen. Dann hätten auch die Gemeinden ausreichend Zeit, bei einer Änderung im Frühjahr 2025 die Vorbereitungen und Planungen ordnungsgemäß zu planen. Aber das Gesprächsergebnis vom 22.11. ist eben ein Kompromiss. Für die gemeindliche Beteiligungshöhe wird die Regelung vor dem Inkrafttreten der Elternbeitragsfreiheit wieder eingeführt. 2019 hatten die beiden kommunalen Landesverbände diese Regelung gemeinsam favorisiert. Die Beteiligung orientiert sich dann ab dem 1.12.2025 wieder an den tatsächlichen Ausgaben für die von den Kindern aus der Gemeinde in Anspruch genommenen Angebote (Örtlichkeitsprinzip). Wichtig ist, dass damit auch eine Stärkung der gemeindlichen Beteiligungsrechte in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen einhergeht, die zumindest dem tatsächlichen überwiegenden kommunalen Finanzierungsanteil der Gemeinden im KiföG-Finanzierungssystem wieder nahe kommt.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Wichtig ist auch, dass die vom Land angebotene Sonderzahlung an die Landkreise von 5 Mio. EUR in 2025, wie in Ziffer 3.3 des Ergebnisses des Kommunalgesprächs festgehalten, zur Entlastung der Kreisumlagen verwendet wird. Ansonsten sind in 2025 tatsächlich die bisher ungeplanten Änderungen im Finanzierungsverhältnis der Landkreise und Gemeinden noch größer. Nach dem Kommunalgespräch hat die Landesregierung die Verteilungsregelung unter den Landkreisen wie folgt konkretisiert:

Landkreis	Gesamtbelegung Kindertageseinrichtungen*	Zuweisung 2025 in Euro**
Ludwigslust-Parchim	15.287	824.000
Mecklenburgische Seenplatte	16.984	915.000
Nordwestmecklenburg	11.939	644.000
Landkreis Rostock	18.077	974.000
Vorpommern-Greifswald	15.762	850.000
Vorpommern-Rügen	14.721	793.000
Summen	92.770	5.000.000

* Belegungszahlen am Stichtag 1. März 2024 nach gewöhnlichem Aufenthalt (analog § 26 Absatz 3 KiföG M-V)

** Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen

Zu Art. 2 des Gesetzentwurfs (Änderung des FAG)

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zum FAG 2025, mit der die geltende Rechtslage, die die Kommunen vor Veränderungen der Finanzausgleichsmassen durch Nachtragshaushalte geschützt hat, geändert wird, finden Sie in dem Art. 2 des o.g. Gesetzentwurfes. Um die Risiken einer rechtlichen Rückwirkung bei späterer Verabschiedung zu vermeiden, will die Landesregierung die Gesetzesänderung noch in 2024 für 2025 in Kraft setzen. Die Auswirkungen im Einzelnen hat das Innenministerium mit dem Orientierungsdatenerlass für die kommunalen Haushaltsplanungen des Jahres 2025 dann am 29.11.2024 bekannt gemacht.

Wichtig ist in dem Ergebnis des Kommunalgesprächs vom 22.11.2024, dass diese einmalige Regelung für die Berücksichtigung des Nachtragshaushalts nur für 2025 getroffen wird und anschließend in 2025 die Gespräche für die Regelungen ab 2026 zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geführt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit der Regelung zwar die Abrechnungsbeträge, die ab 2026 die kommunale Finanzausstattung belasten, verringert werden, doch wegen der erheblichen Auswirkungen der Mindereinnahmen aus dem Zensus weiterhin Abrechnungsbeträge in erheblicher Höhe drohen. Insofern wird 2025 erst zu beurteilen sein, wie sich die kommunale Finanzlage darstellt und wie Maßnahmen auf der Ausgabe Seite wirken können.

Der Städte- und Gemeindetag steht zu dem unter schwierigen Rahmenbedingungen am 22.11.2024 gefundenen Lösungsvorschlag von Landesregierung und den beiden

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

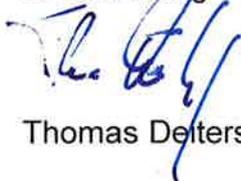
Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

kommunalen Landesverbänden, auch wenn die Lösung einen Kompromiss für alle Beteiligten bedeutet.

Wir bitten deshalb den Landesgesetzgeber, das Ergebnis des Kommunalgesprächs am 22.11. umzusetzen. Ein erster Schritt ist der vorliegende Gesetzentwurf. Das Ergebnis vom 22.11. beinhaltet jedoch, dass bereits mit diesem Gesetzentwurf weitere konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte im KiföG (Ziffer 3.2 Satz 2 Ergebnispapier) mit auf den Weg gebracht werden. Weitere sozialgesetzgeberische Maßnahmen zur Kostendämpfung (Ziffer 1.2) werden folgen müssen, wenn auf Dauer den Kommunen eine angemessene aufgabengerechte Finanzausstattung zur Verfügung stehen soll und die Kommunen nicht durch ungebremst steigende Sozialausgaben überfordert werden sollen. Davon profitiert das gesamte Land.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Thomas Deiters

Anlagen

Ergebnis Kommunalgespräch 22.11.2024 mit Anlage zu den finanziellen Auswirkungen

Anschreiben der kommunalen Landesverbände und Vorschlagsliste über Maßnahmen zur Stärkung der Steuerungs- und Kontrollrechte im KiföG M-V

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL



**Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern**



**Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V
Frau Ministerin Simone Oldenburg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V
Frau Ministerin Stefanie Drese

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V
Herr Minister Pegel

Finanzministerium M-V
Herr Minister Dr. Heiko Geue

Schwerin, den 6. Dezember 2024

Ausschließlich per Mail

Vorschlag zu einem Maßnahmenkatalog zur Kostendämpfung in der Kindertagesförderung

Sehr geehrte Frau Ministerin Oldenburg,
sehr geehrte Frau Ministerin Drese,
sehr geehrter Herr Minister Pegel,
sehr geehrter Herr Minister Dr. Geue,

hiermit übermitteln wir Ihnen die geeinten Vorschläge nach Ziffer 3.2 des Kommunalgespräches vom 22.11.2024. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Anlagen

- Endabgestimmte Ergebnisse zum Kommunalgespräch am 22.11.2024
- Vorschlag zu einem Maßnahmenkatalog zur Kostendämpfung in der Kindertagesförderung